

# Vertrag über die Auftragsverarbeitung (AV-Vertrag)

zwischen

Stadt Köln,  
vertreten durch die Oberbürgermeisterin Frau Henriette Reker  
Historisches Rathaus  
50667 Köln-Innenstadt

– als Auftraggeberin –

(nachfolgend **Stadt Köln** genannt)

und

KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH  
vertreten durch Geschäftsführer **[ergänzen]**  
**[Straße und Hausnummer ergänzen]**  
**[PLZ ergänzen]** Köln

– als Auftragsverarbeiterin –

(nachfolgend **KBW GmbH** genannt)

## 1. Präambel

- 1.1 Die Stadt Köln ist die 100 %-ige Gesellschafterin der KBW GmbH.
- 1.2 Die KBW GmbH ist – als Auftragsverarbeiterin der Stadt Köln – für die Förderung der Wirtschaft und des Standortes Köln, insbesondere durch Ansiedlung, Entwicklung und Förderung von Industrie, Gewerbe, Handel und Handwerk zuständig. Sie wird im Rahmen dieser Aufgaben anstelle des Amtes für Wirtschaftsförderung nach Weisungen der Stadt Köln – als Auftraggeberin – tätig und übernimmt insoweit auch ausschließlich solche Aufgaben, die das Amt für Wirtschaftsförderung (derzeit die Dienststellen 80/1, 80/2 und 80/3) erfüllte.
- 1.3 Die KBW erbringt die unter Ziffer 1.2 genannten Aufgaben für die Stadt Köln auf der Grundlage des gesonderten Betrauungsakts der Stadt Köln (nachfolgend **Betrauungsakt** genannt), und zwar
  - 1.3.1 Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse in Form der Wirtschaftsförderung in der Stadt Köln, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden und die im Interesse der Allgemeinheit sind und
  - 1.3.2 alle damit im Zusammenhang stehenden Leistungen, die der Wirtschaftsförderung in der Stadt Köln dienen bzw. damit in unmittelbarem Zusammenhang stehen.
- 1.4 Im Rahmen der Leistungen der KBW GmbH werden nicht nur personenbezogene Daten verarbeitet. Die Regelungen dieses AV-Vertrages gelten, ausschließlich soweit die KBW GmbH personenbezogene Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten für die Stadt Köln verarbeitet, und gehen insoweit den Regelungen des Betrauungsakts und etwaigen anderen Vereinbarungen vor. Soweit also nachfolgend der Begriff „Daten“ verwendet wird, sind ausschließlich personenbezogene Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, gemeint.
- 1.5 Die Vertragsparteien stellen mit diesem AV-Vertrag sicher, dass die KBW GmbH personenbezogene Daten ausschließlich nach Art, Umfang, Zweck und Dauer verarbeitet, wie es das Amt für Wirtschaftsförderung derzeit rechtmäßig macht und künftig machen dürfte. Die Vertragsparteien legen dabei dem AV-Vertrag zugrunde, dass die in der Vergangenheit und in der Gegenwart verarbeiteten und in der Zukunft zu verarbeitenden personenbezogenen Daten nicht zweckwidrig eingesetzt wurden und werden, weil sie

entweder unmittelbar (auch) zu Zwecken der Wirtschaftsförderung erhoben wurden oder jedenfalls zu diesen Zwecken weiterverarbeitet werden durften und weiterhin dürfen.

- 1.6 Nach Auffassung der Vertragsparteien entstand mit dem In-Kraft-Treten der DS-GVO am 25.05.2018 eine Regelungslücke im Hinblick auf solche Konstellationen, in denen die Übertragung personenbezogener Daten unter dem Regime des BDSG a.F. im Rahmen der Funktionsübertragung zulässig war. Nach einem von der Stadt Köln in Auftrag gegebenen anwaltlichen Gutachten vom 25.05.2018 kann die KBW GmbH nach dem derzeit geltenden Recht der DS-GVO nur aufgrund eines AV-Vertrages die beabsichtigte Verarbeitung personenbezogener Daten für die Stadt Köln durchführen. Die Parteien füllen deshalb die bestehende Regelungslücke durch das datenschutzrechtliche Institut der Auftragsverarbeitung nach der DS-GVO aus, um die Rechte und Pflichten der Beteiligten verbindlich zu regeln („Auftragsverarbeitung sui generis“). Daher schließen die Vertragsparteien diesen AV-Vertrag.

## **2. Auftragsverarbeitung**

### **2.1 Verantwortung der Vertragsparteien**

- 2.1.1 Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Rahmen der Leistungen der KBW GmbH als Auftragsverarbeiterin nach dem Betrauungsakt sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen bleibt die Stadt Köln als Auftraggeberin verantwortlich.
- 2.1.2 Die datenschutzrechtlichen Pflichten der KBW GmbH als Auftragsverarbeiterin gegenüber der Stadt Köln ergeben sich aus diesem AV-Vertrag sowie aus datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere aus der DS-GVO, aus dem BDSG sowie aus dem DSG NRW.
- 2.1.3 Die Stadt Köln als Auftraggeberin gibt der KBW GmbH als Auftragsverarbeiterin verbindliche Leitlinien hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Wirtschaftsförderung vor und kann in diesem Bereich jederzeit auch Rahmen- und Einzelweisungen erteilen, insbesondere zum Zweck, zur Art, zum Umfang und zum Verfahren der Datenverarbeitung.

## **2.2 Gegenstand und Dauer des Auftrags**

2.2.1 Gegenstand des Auftrags zur Datenverarbeitung sind ausschließlich folgende Tätigkeiten der KBW GmbH, soweit vom Aufgabenbereich (vgl. Ziffer 1.2) und auch vom Betrauungsakt (vgl. Ziffer 1.3) umfasst:

- a) Informationsaustausch und Förderung des Zusammenwirkens zwischen Wirtschaft und öffentlicher Hand auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens,
- b) Einnahme einer Mittlerfunktion zwischen den Unternehmen einerseits und der Stadtverwaltung andererseits,
- c) Werbung im In- und Ausland für die Neuansiedlung von Unternehmen in Köln,
- d) Bestandspflege von bereits in Köln ansässigen Unternehmen zur Sicherung ihrer Entwicklungsmöglichkeiten und dem Erhalt bzw. dem Ausbau von Arbeitsplätzen,
- e) Innovation der Wirtschaft durch die Stärkung, Entwicklung und Aktivierung des Gründergeschehens, insbesondere der zukunftsfähigen Bereiche Medien-, IT-, Digital- und Kreativwirtschaft und
- f) alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet erscheinen, die Wahrnehmung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse unmittelbar zu dienen und diese zu fördern.

2.2.2 Der Auftrag zur Datenverarbeitung besteht für die Dauer des Betrauungsakts. Dieser AV-Vertrag endet, sobald die Betrauung endet; wird die Betrauung hingegen verlängert, so verlängert sich auch dieser AV-Vertrag. Darüber hinaus können beide Parteien den AV-Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

## **2.3 Art und der Zweck der Datenverarbeitung sowie Art der Daten und Kreis der Betroffenen**

2.3.1 Hinsichtlich der Verarbeitung oder Nutzung von Daten, sowie hinsichtlich der Art und des Zwecks der vorgesehenen Erhebung von Daten gelten die Regelungen im Betrauungsakt und die Ausführungen in der Präambel.

- 2.3.2 Zur Erbringung der Dienstleistungen nach Ziffer 1.2 und 1.3 verarbeitet die KBW GmbH personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten aus den folgenden IT-Anwendungen der Stadt Köln: Unternehmensregister 80, Intranet, Ratsinformationssystem, Session Sitzungsdienst, KölnGIS 3.0, QGIS, GekoS Bau/Win, DMS, Interne Laufwerke, „Team Seiten“ und Prüfvermerke.
- 2.3.3 Die einzelnen IT-Anwendungen haben folgende Bedeutung und folgenden Verarbeitungsumfang:
- a) In der Anwendung Unternehmensregister 80, welche datenbankbasiert ist, erfolgt eine Speicherung und Verwaltung von Firmenkontakten und Ansprechpartnern, Immobilienangeboten und -gesuchen sowie von Vorgängen aus der Kommunikation mit Unternehmen (E-Mails, Baupläne u.a.). In einem Freitextfeld der Anwendung können beliebige Inhalte eingegeben werden. Die Einträge in die Datenbank enthalten ferner Daten der Firmenansprechpartner, wie z.B. Namen und Telefonnummern. Sämtliche Schritte der Datenverarbeitung, insbesondere die Erhebung, erfolgten hier jedenfalls auch für die Zwecke der Wirtschaftsförderung oder dürfen für diesen Zweck verarbeitet werden. Unternehmensregister 80 ist die zentrale Anwendung bzw. das zentrale Arbeitsinstrument der Wirtschaftsförderung der Stadt Köln und als solches unverzichtbar.
  - b) Im Intranet – einer webbasierten Anwendung – ist die gesamte Organisation der Stadt Köln mit sämtlichen Beschäftigten, deren Kontaktdaten und Zuständigkeiten enthalten. Diese internen Informationen benötigen alle Ämter und Dienststellen der Stadt Köln für die reibungslose Erledigung ihrer Aufgaben, so auch derzeit das Amt für Wirtschaftsförderung und künftig die, diese Aufgabe übernehmende, KBW GmbH.
  - c) Für das Ratsinformationssystem wird die Software Session.Net verwendet, in der die Ratssitzungen organisiert und dokumentiert werden. Zum Ratsinformationssystem (<https://ratsinformation.stadt-koeln.de/>) gehören auch das Bürgerportal und das Ratsportal. Sämtliche Daten in diesen Systemen (insbesondere die Namen der Mandatsträger und deren Parteizugehörigkeit) sind öffentlich und für jedermann unter <https://ratsinformation.stadt-koeln.de/> zugänglich.

- d) Mit dem Session Sitzungsdienst werden Ratsbeschlussvorlagen und sämtliche andere Unterlagen, die für Ratssitzungen erforderlich sind, gespeichert und verwaltet. Dieser Zugang ermöglicht jedoch nicht unmittelbar einen Zugriff auf sämtliche dort abgelegten Dokumente. Der Ersteller einer Beschlussvorlage kann einzelnen Nutzern Zugriffs- oder Änderungsrechte einräumen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Einsicht in die Beschlussvorlagen auch für die Arbeit des Amtes für Wirtschaftsförderung bzw. künftig der KBW GmbH erforderlich sein könnte. Dies wurde und wird einzelfallbezogen geprüft und dem betroffenen Nutzer werden erforderlichenfalls Rechte eingeräumt.
- e) KölnGIS 3.0 ist ein webbasiertes Auskunftssystem für Geodaten des Stadtgebietes von Köln. Es enthält die Daten der Grundstückseigentümer und der Erbbauberechtigten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf), und zwar über einen Zugriff auf folgende zwei IT-Anwendungen: Liegenschaftskataster ALKIS und ALkis-kompakt. Diese Daten hält die Stadt Köln – insbesondere in der digital aufbereiteten Form und vor allem im Auskunftssystem KölnGIS – für sämtliche Pflicht- und freiwillige kommunale Aufgaben, darunter auch für die Zwecke der Wirtschaftsförderung. Daher greift sowohl das Amt für Wirtschaftsförderung als auch künftig die KBW GmbH auf diese Daten zu.
- f) QGIS Browser oder Desktop ist eine Anwenderoberfläche zu KölnGIS 3.0. Hier geht es um die gleichen Daten, wie bei der Vorziffer, so dass die Ausführungen zu KölnGIS 3.0 entsprechend gelten.
- g) Mit der IT-Anwendung GekoS Bau/Win wird das Baugenehmigungsverfahren einschließlich seiner Nebenverfahren durchgeführt. Dort werden sämtliche Unterlagen zu den Verwaltungsverfahren mit den dazugehörenden Daten (Name, Anschrift) der Antragsteller und der sonstigen am Verfahren beteiligten Personen gespeichert. Die städtebauliche Entwicklung geht häufig mit den Zielen, Aufgaben und konkreten Projekten der Wirtschaftsförderung einher. Auch diese Anwendung gehört also in vielen Projekten der Wirtschaftsförderung zum unverzichtbaren Kern der Arbeitsmittel.

Dieses Verfahren soll im Rahmen des Verbundprojektes „Beschleunigung von Baugenehmigungsverfahren“ durch Einführung einer neuen digitalen Genehmigungssoftware (Arbeitspaket D) abgelöst bzw. wei-

terentwickelt werden. Die obigen Ausführungen gelten für die künftig einzusetzende Anwendung entsprechend.

- h) Im DMS sind Bauakten gespeichert und können in Papierform im Zentralen Aktendepot ausgeliehen werden. Auch hier werden Eigentümerdaten gespeichert. Hier gelten die Ausführungen zur Vorziffer (GekoS Bau/Win) entsprechend.
- i) Interne Laufwerke sind digitale Arbeitsräume, in welchen sämtliche für Beteiligungsverfahren erforderlichen Unterlagen samt personenbezogenen Daten von Ansprechpartnern oder Eigentümern zentral gespeichert werden. Beispiele sind die Planverfahren Dritter und Daten zu Überschwemmungsgebieten. Dabei wird auf das städtische Netzwerk CAN (Cologne Area Network) zugegriffen. Dieser Zugang ermöglicht jedoch nicht unmittelbar einen Zugriff auf sämtliche dort abgelegten Dokumente. Technisch werden konkrete Zugriffsrechte auf einzelne Verzeichnisse erforderlichenfalls eingerichtet. Die Erforderlichkeitsprüfung erfolgt also nicht generell, sondern fallbezogen.
- j) „Team-Seiten“ ist ebenfalls ein digitaler Arbeitsraum, in welchem sämtliche für ein Verfahren oder für eine Besprechung erforderlichen Unterlagen samt personenbezogenen Daten von Ansprechpartnern oder Eigentümern zentral gespeichert werden. Beispiele für die „Team-Seiten“ sind: Regionalplan, MesseCity, Staatenhaus. Die technische und organisatorische Arbeitsweise entspricht hier derer in den internen Laufwerken, sodass die dortigen Ausführungen hier entsprechend gelten.
- k) Im „Auszug aus dem örtlichen Bau- und Planungsrecht“ (Prüfvermerk) werden grundstücksbezogene Daten zum aktuellen Bau- und Bodenrecht sowie zu diversen Nutzungsbeschränkungen zusammengestellt. Im Auszug enthalten sind z.B. Angaben über bestehende, rechtsverbindliche Bebauungspläne, Ortssatzungen und Bauvorschriften, Baukosten sowie Denkmalschutz, vermuteten Bodenbelastungen und Baulücken. In den Auszügen sind zudem Eigentümerdaten enthalten. Hier gelten die Ausführungen zu KölnGIS 3.0 und zu QGIS Browser oder Desktop entsprechend.

Das Verfahren zur Einholung der Prüfvermerke ist ein Teilprojekt im Rahmen des Verbundprojektes „Beschleunigung von Baugenehmigungsverfahren“ durch Einführung einer neuen digitalen Genehmi-

gungssoftware (Arbeitspaket A – Digitalisierung der Baulastakten). Die obigen Ausführungen gelten für die künftig einzusetzende Anwendung entsprechend.

2.3.4 Die KBW GmbH erhält in der Anwendung Unternehmensregister 80 sowohl lesende als auch schreibende Zugriffsrechte. Bei den übrigen IT-Anwendungen hingegen nur lesende Rechte. Die KBW GmbH und die Stadt Köln stellen jedoch sicher, dass die Rechtevergabe und die Rechteverwaltung unter Beachtung des Grundsatzes der Datenminimierung (Art. 5. Abs. 1 lit. c) DS-GVO) erfolgt. Insbesondere werden nur solche Mitarbeiter nur solche Zugänge und Zugriffsrechte erhalten, die für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgabe erforderlich sind.

2.3.5 Zum Kreis der Betroffenen gehören:

- Mitarbeiter der Stadt Köln,
- natürliche Personen, die Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken auf dem Stadtgebiet der Stadt Köln waren oder sind,
- Ansprechpartner in Unternehmen, welche mit der Stadt Köln in Themen Wirtschaftsförderung Kontakt haben,
- Kaufinteressenten und sonstige Investoren,
- Ratsmitglieder der Stadt Köln und
- sämtliche anderen Personen, deren Daten in den oben dargestellten IT-Anwendungen gespeichert sind.

### **3. Allgemeine Pflichten der KBW GmbH als Auftragsverarbeiter**

Die KBW GmbH wird

3.1 einschlägige Datenschutzvorschriften, insbesondere die Vorschriften der DSGVO, des BDSG, des DSG NRW und der Stadt Köln (vor allem die Dienstweisung Datenschutz der Stadt Köln) in der jeweils gültigen Fassung beachten und die Einhaltung dieser Vorschriften eigenverantwortlich überwachen; die KBW GmbH bestätigt, dass ihr die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind,

3.2 ein Verzeichnis der bei ihr stattfindenden Datenverarbeitung nach diesem AV-Vertrag (nachfolgend **Auftragsverarbeitungsverzeichnis** genannt) er-



stellen und pflegen (Art. 30 Abs. 2 DS-GVO) sowie auf Anforderung der Stadt Köln das Auftragsverarbeitungsverzeichnis in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung stellen,

- 3.3 jegliche Daten ausschließlich nach dokumentierter Weisung der Stadt Köln verarbeiten (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. a) und Art. 29 DS-GVO) und insbesondere auch ausschließlich zu den in diesem AV-Vertrag oder in der dokumentierten Weisung enthaltenen Zwecken zu verarbeiten,
- 3.4 die Stadt Köln bei der Wahrung der Rechte der Betroffenen (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. e) DS-GVO) und bei der Einhaltung der übrigen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. f) DS-GVO) unterstützen, insbesondere
  - 3.4.1 im Rahmen ihrer Informationspflicht und der Geltendmachung von Betroffenenrechten nach Art. 15 - 22 DS-GVO gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen, v.a. durch Zurverfügungstellung von sämtlichen relevanten Informationen,
  - 3.4.2 bei der Erstellung und Aktualisierung der Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 DS-GVO) und
  - 3.4.3 im Rahmen der Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde;
- 3.5 Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich an die Stadt Köln zu melden;
- 3.6 das Eigentum der Stadt Köln an Daten (z.B. Datenträger, Arbeitskopien, Behältnisse) unverzüglich kennzeichnen und die im Auftrag der Stadt Köln verarbeiteten und zu verarbeitenden Daten von sonstigen Datenbeständen getrennt verarbeiten (Mandatierung);
- 3.7 die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten – soweit die KBW GmbH einen solchen Datenschutzbeauftragten hat – auf der KBW-Website im Bereich „Datenschutz“ veröffentlichen,
- 3.8 einen Ansprechpartner als Kontaktperson für die Stadt Köln bezüglich dieses AV-Vertrags benennen und dessen Kontaktdaten unverzüglich nach Unterzeichnung dieses AV-Vertrags der Stadt Köln in Textform mitteilen.

## **4. Besondere Pflichten der KBW GmbH als Auftragsverarbeiter**

### **4.1 Verschwiegenheit/Vertraulichkeit/Datengeheimnis**

- 4.1.1 Die KBW GmbH behandelt die Angelegenheiten der Stadt Köln, wie Informationen über wirtschaftliche und über rechtliche und über politische Belange oder Vorgänge sowie über etwaige interne Informationen, mit einem höchsten Maß an Vertraulichkeit. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Vertragsparteien eine Ausnahme vereinbaren. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung des AV-Vertrages.
- 4.1.2 Zur Erfüllung seiner vertraglichen und sonstigen Pflichten wird die KBW GmbH ausschließlich Beschäftigte (Mitarbeiter oder Dritte) heranziehen, die auf das Datengeheimnis bzw. die Vertraulichkeit verpflichtet sind und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Die Beschäftigten dürfen jegliche Datenverarbeitung ausschließlich nach Weisung der KBW GmbH vornehmen (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b) und Art. 29 DS-GVO).
- 4.1.3 Die KBW GmbH gewährleistet darüber hinaus, dass mit der Vertragserfüllung beauftragte Beschäftigte über die erforderlichen Qualifikationen und Erfahrungen für die Erbringung der von der KBW GmbH geforderten Leistungen und über die entsprechende Zuverlässigkeit verfügen.

### **4.2 Technische und organisatorische Maßnahmen (Datensicherheitskonzept)**

- 4.2.1 Die KBW GmbH gewährleistet ein angemessenes Schutzniveau der personenbezogenen Daten etwaig betroffener Personen. Hierzu setzt sie (nach Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c) DS-GVO und Art. 32 DS-GVO) insbesondere die sich aus der **Anlage 1** ergebenden technischen und organisatorischen Maßnahmen um, die die Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der etwaigen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen angemessen berücksichtigen.
- 4.2.2 Die Vertragsparteien betrachten die **Anlage 1** als ein Grundlagendokument, welches während der Vertragsdauer fortentwickelt wird. Die Vertragsparteien berücksichtigen so den Umstand, dass zum Zeitpunkt der Vertragsverhandlung und der Vertragsunterzeichnung noch nicht alle organisatorischen und technischen Details dieses Projektes vollständig ausgearbeitet sind. Die KBW GmbH verpflichtet sich insbesondere, unverzüglich und in enger Ab-

stimmung mit dem Datenschutzbeauftragten der Stadt Köln das Datensicherheitskonzept weiter zu entwickeln und diese Arbeiten spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten nach der Vertragsunterzeichnung abgeschlossen zu haben. Zum Datensicherheitskonzept gehört unter anderem die Risikobewertung bzw. die Ermittlung des Schutzbedarfs bei der Datenverarbeitung durch die KBW GmbH im Auftrag der Stadt Köln; dies erfolgt auf der Grundlage des Datenschutzklassifizierungsbogens des Datenschutzbeauftragten der Stadt Köln.

- 4.2.3 Die KBW GmbH lässt in regelmäßigen Abständen interne oder externe Datenschutzaudits bezüglich ihrer eigenen Datenverarbeitungsanlagen und des Umgangs mit personenbezogenen Daten durchführen. Etwaige festgestellte Mängel werden analysiert, aus den Analysen werden Maßnahmen abgeleitet, wie z.B. Beseitigung des mangelhaften Zustandes oder Prozesse zur Verhinderung von gleichen oder ähnlichen Zuständen.

#### **4.3 Berichtigung, Löschung und Sperrung/Einschränkung von Daten**

- 4.3.1 Die KBW GmbH nimmt die von der Stadt Köln geforderte Berichtigung, Löschung oder Sperrung von personenbezogenen Daten im geforderten Umfang – soweit rechtlich zulässig – unverzüglich vor.
- 4.3.2 Die KBW GmbH ist darüber hinaus nach Art. 28. Abs. 3 S. 2 lit. g) DS-GVO verpflichtet, spätestens nach Beendigung dieses AV-Vertrages sämtliche erhaltenen Daten auf allen Datenträgern (einschließlich der Datenbestände zur Datensicherung) zu löschen oder zurückzugeben (nach Wahl der Stadt Köln) und alle etwa noch verbliebenen Arbeitskopien und Arbeitsergebnisse im eigenen Besitz, die mit diesen Daten verbunden sind, zu vernichten. Dies gilt nicht, soweit die KBW GmbH einer Speicherpflicht unterliegt.

#### **4.4 Unterauftragsverhältnisse und Verarbeitung im Drittland**

- 4.4.1 Die KBW GmbH wird nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der Stadt Köln einen Unterauftragnehmer einsetzen oder durch einen anderen Unterauftragnehmer ersetzen, also einen weiteren Auftragsverarbeiter. Im Falle des Einsatzes eines Unterauftragnehmers ist die KBW GmbH verpflichtet, diesem dieselben Datenschutzpflichten aufzuerlegen, denen die KBW GmbH nach diesem AV-Vertrag gegenüber der Stadt Köln unterliegt (Art. 28 Abs. 4 DS-GVO).

- 4.4.2 Unterauftragsverhältnisse im Sinne der Vorziffer sind nur solche Leistungen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung (vgl. Ziffer 1.3) beziehen. Die KBW GmbH kann also Nebenleistungen auch ohne die Zustimmung der Stadt Köln in Auftrag geben. Die KBW GmbH ist jedoch verpflichtet, auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Verpflichtungen sowie Kontrollmaßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten der Stadt Köln zu ergreifen.
- 4.4.2 Die an die KBW GmbH übersandten Daten werden ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verarbeitet. Jede Verlagerung in ein sonstiges Drittland bedarf der Einwilligung der Stadt Köln und darf nur erfolgen, wenn die Regelungen der Art. 44 ff. DS-GVO eingehalten werden.

#### **4.5 Besondere Mitteilungspflichten**

- 4.5.1 Die KBW GmbH teilt der Stadt Köln unverzüglich mit, wenn sie feststellt, dass bei ihr verarbeitete personenbezogene Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DS-GVO – insbesondere Gesundheitsdaten – unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind (Art. 33 Abs. 2 DS-GVO). Die KBW GmbH stellt der Stadt Köln alle Informationen zur Verfügung, die es der Stadt Köln ermöglichen zu beurteilen, ob die Rechte oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt sind oder beeinträchtigt werden könnten. Die Meldung erfolgt gleichzeitig an die „herausgehobene Dienststelle“ der Stadt Köln (vgl. zur Formulierung: Beschlussvorlage Nr. 3847/2017, Ratssitzung vom 19.12.2017), an den Datenschutzbeauftragten der Stadt Köln und an den IT-Sicherheitsverantwortlichen der Stadt Köln.
- 4.5.2 Die KBW GmbH gibt der Stadt Köln unverzüglich Auskunft über die Art der unrechtmäßigen Kenntniserlangung und teilt der Stadt Köln mit, welche Maßnahmen die KBW GmbH zur Sicherung der Daten der Stadt Köln bzw. der personenbezogenen Daten der Betroffenen bereits ergriffen hat. Die KBW GmbH teilt der Stadt Köln die Anzahl der von der unrechtmäßigen Übermittlung betroffenen Personen mit. Sie teilt der Stadt Köln zudem mit, welche Maßnahmen die Stadt Köln oder der Betroffene selbst ergreifen können, um mögliche Nachteile der unrechtmäßigen Übermittlung zu mindern oder zu verhindern.

4.5.3 Sollte der Schutz personenbezogener Daten durch Maßnahmen Dritter, etwa infolge eines Insolvenzverfahrens oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, hat die KBW GmbH die Stadt Köln sofort zu verständigen.

#### **4.6 Zusammenarbeit bei aufsichtsbehördlichen Maßnahmen**

4.6.1 Die Stadt Köln und die KBW GmbH arbeiten – bei Anfragen einer Aufsichtsbehörde – bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben zusammen.

4.6.2 Die KBW GmbH informiert die Stadt Köln unverzüglich über Kontrollhandlungen und sonstige Maßnahmen einer Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf die Datenverarbeitung nach diesem AV-Vertrag beziehen. Dies gilt auch, sofern eine Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Datenverarbeitung bei der KBW GmbH ermittelt.

4.6.3 Soweit die Stadt Köln ihrerseits der Kontrolle einer Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung nach diesem AV-Vertrag ausgesetzt ist, wird die KBW GmbH die Stadt Köln nach besten Kräften unterstützen.

#### **5. Kontrollrechte der Stadt Köln und korrespondierende Duldungs- und Mitwirkungspflichten der KBW GmbH**

5.1 Die Stadt Köln darf regelmäßige Kontrollen der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes bei der KBW GmbH durchführen oder einen geeigneten Prüfer hiermit beauftragen. Die Kontrollen können in einen festen Zyklus erfolgen (z.B. jährlich) oder bei Bedarf stattfinden. Das Ergebnis dieser Kontrollen ist zu dokumentieren. Die KBW GmbH unterwirft sich der Kontrolle des Datenschutzbeauftragten der Stadt Köln.

5.2 Die jeweilige Vertragspartei trägt die bei ihr jeweils entstandenen Kosten dieser Prüfungen selbst, also die eigenen Kosten und die Kosten der jeweils beauftragten Prüfer. Der Anspruch auf Schadensersatz wird hierdurch jedoch nicht ausgeschlossen, also z.B. die Erstattung der Prüfungskosten der Stadt Köln, wenn und soweit Pflichtverletzungen der KBW GmbH herausstellen.

- 5.3 Die KBW GmbH kann das Kontrollbegehren dadurch erfüllen, dass sie der Stadt Köln die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen durch Vorlage von Zertifikaten, Testaten oder Auditberichten belegt, die den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen, insbesondere solchen in Art. 40 ff. DS-GVO.

## 6. Haftung und Innenausgleich

Die KBW GmbH kann als Auftragsverarbeiter von Betroffenen insbesondere auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Im Innenverhältnis zur Stadt Köln haftet jedoch die KBW GmbH nur bei Verletzung ihrer Pflichten als Auftragsverarbeiter. Im Übrigen gelten Regelungen des Art. 82 DS-GVO.

## 7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Die Inhalte dieser Datenschutz-Vereinbarung können nur durch eine Vereinbarung zwischen den Parteien geändert werden, die schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) erfolgt.
- 7.2 Vorbehaltlich eines abweichenden ausschließlichen Gerichtsstandes vereinbaren die Vertragsparteien für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem AV-Vertrag sowie über sein Bestehen als ausschließlichen Gerichtsstand Köln.
- 7.3 Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen des Vertrags unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn sich der Betrauungsakt inhaltlich verändert.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
**Stadt Köln**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
**KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH**

**Anlage 1**  
**zum AV-Vertrag**

Folgende Maßnahmen ergreift die KBW GmbH, um den Datenschutz für die personenbezogenen Daten zu gewährleisten:

<b>Anforderung</b>	<b>Maßnahmen</b>
<b>Zutrittskontrolle</b>	Alarmanlage
	Chipkarten / Transpondersysteme
	Sicherheitsschlösser Serverraum
	Schließsystem mit Codesperre zu den Büroräumen
	Türen mit Knauf Außenseite
	Klingelanlage mit Kamera
	Videoüberwachung der Eingänge
	Schlüsselregelung / Liste
	Besucher in Begleitung durch Mitarbeiter
	Sorgfalt bei Auswahl Reinigungsdienste
<b>Zugangskontrolle</b>	Login mit Benutzername und Passwort
	Anti-Viren-Software Server
	Anti-Virus-Software Clients
	Firewall managed
	Einsatz von VPN bei Remote-Zugriffen
<b>Zugriffskontrolle</b>	Externer Aktenvernichter (DIN 32757)
	Minimale Anzahl an Administratoren
	Datenschutztresor
	Verwaltung Benutzerrechte durch Administratoren
<b>Trennungskontrolle</b>	Physikalische Trennung (Systeme / Datenbanken / Datenträger)
<b>Integrität</b>	Einsatz von VPN
<b>Eingabekontrolle</b>	Technische Protokollierung der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten
<b>Verfügbarkeitskontrolle</b>	Feuer- und Rauchmeldeanlagen

Anforderung	Maßnahmen
	Feuerlöscher Serverraum
	Serverraum klimatisiert
	Schutzsteckdosenleisten Serverraum
	RAID System / Festplattenspiegelung
	Alarmmeldung bei unberechtigtem Zutritt zu Serverraum
	Kontrolle des Sicherungsvorgangs
	Aufbewahrung der Sicherungsmedien an einem sicheren Ort außerhalb des Serverraums
	Keine sanitären Anschlüsse im oder oberhalb des Serverraums
	Getrennte Partitionen für Betriebssysteme und Daten
<b>Incident-Response-Management</b>	Einsatz von Firewall und regelmäßige Aktualisierung
	Einsatz von Spamfilter und regelmäßige Aktualisierung
	Einsatz von Virens Scanner und regelmäßige Aktualisierung
<b>Datenschutzfreundliche Voreinstellungen</b>	Es werden nicht mehr personenbezogene Daten erhoben, als für den jeweiligen Zweck erforderlich sind.